

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hamm vom 19.12.2018

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§§ 7,41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023),

§§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706/SGV. NW. 2061),

§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610),

– jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –.

§ 1 Gebührensätze

Die nach § 7 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamm zu entrichtenden Benutzungsgebühren betragen für 1 m Grundstücksseite jährlich:

	Reinigung der Fahrbahnen €	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege €
1. Hauptverkehrsstraßen		
bei wöchentlich einmaliger Reinigung	2,28	4,56
bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	4,56	9,12
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	6,84	13,68
bei wöchentlich viermaliger Reinigung	9,12	18,24
bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung	10,40	22,80
bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung	13,68	27,36
bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung	15,96	31,92
2. Verkehrsstraßen		
bei wöchentlich einmaliger Reinigung	2,85	5,70
bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	5,70	11,40
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	8,55	17,10
bei wöchentlich viermaliger Reinigung	11,40	22,80
bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung	14,25	28,50
bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung	17,10	34,20
bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung	19,95	39,90

3. Anliegerstraßen

bei wöchentlich einmaliger Reinigung	3,42	6,84
bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	6,84	13,68
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	10,26	20,52
bei wöchentlich viermaliger Reinigung	13,68	27,36
bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung	17,10	34,20
bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung	20,52	41,04
bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung	23,94	47,88

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hamm vom 20.12.2017 außer Kraft.